

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

80 (4.4.1865)

Beilage zu Nr. 80 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 4. April 1865.

Deutschland.

Wien, 31. März. Aus den heutigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Budget des Ministeriums des Aeußern tragen wir zu dem im letzten Blatt Mitgetheilten noch Folgendes nach:

Abg. Cypri: Die prinzipielle Opposition sei im Hause nicht vertreten, das zeigen die leeren Plätze der Czechen, Ungarn etc. Er stimmt darin mit dem Staatsminister vollkommen überein, daß die jetzige im Hause vorhandene Opposition nicht das Material liefern könne, aus der man Minister macht; sie sei übrigens keine Opposition, da sie dieselben Prinzipien verfolge, wie das Ministerium. Man habe das Ministerium zur Umkehr aufgefordert; eine solche Umkehr scheine ihm nur dann vortheilhaft, wenn sie vom Centralismus zum Föderalismus sich wendet. Darin würde er auch einen weiteren Schritt zur Lösung der ungarischen Frage erblicken. Seine Ansicht sei die von Millionen Steuerträgern. Auf die deutsche Frage übergehend, erklärt Redner, die Slaven hätten keine Sympathie für dieselbe. Ihnen sei es gleichgültig, ob die Herzogthümer preussisch werden oder nicht, wenn nur Oesterreich dabei nichts verliert. Die Slaven hätten keine Sympathie für die preussische Allianz, aber auch nicht für die Kleinstaaten, welche stets ein Zankapfel waren und bleiben werden. Die oberschwebenden Fragen will Redner auf folgende Weise lösen. Preußen nehme sich die Herzogthümer und trete an Oesterreich die Grafschaft Glatz ab (links Gelächter), der Rest wäre durch Geld auszugleichen (verstärktes Gelächter). Die Slaven fassen die deutsche Frage aber anders auf, als die deutschen Abgeordneten. Redner wünscht ferner einen Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Italien als Einleitung zu einem Bündniß.

Abg. Linti ergreift das Wort, um seinen Antrag nochmals zu bekräftigen.

Abg. Krömer erwidert auf die gestrige Rede des Dr. Gindra, um die ministerielle Partei gegen die Anfälle derselben in Schutz zu nehmen.

Abg. Roman tritt den Ausführungen Cypri entgegen. Er gehöre zu jener Partei, welche eine starke Zentralregierung mit voller Befriedigung der staatsrechtlichen Forderungen der Völker verlangt. Er zähle zur gegenwärtigen Opposition, wenn er auch weit entfernt sei, Centralist zu sein. Aber der Wunsch nach einem geregelten Staatshaushalt und konstitutionellen Einrichtungen bewege ihn, mit der Opposition zu gehen. Er bekämpft die Ansichten Cypri's bezüglich der deutschen Frage.

Abg. Kuranda regt den im Vorjahre bereits ausgesprochenen Wunsch nach einem Blaubuch abermals an und will einen diesfälligen Antrag in der Spezialdebatte einbringen. Er hofft, der jetzige Minister des Aeußern werde diesen Wunsch erfüllen. Wie notwendig ein solches Buch sei, sehe man in der deutschen Frage. So sehr diese Frage die Interessen der Bevölkerung berühre, so erfahre man doch nichts über den Stand derselben. Man wisse nur, daß man dort einen Freund habe, den man unterirdisch bekämpfe; über den eigentlichen diplomatischen Kampf, der geführt wird, erfahre man nichts. Redner besorgt Oesterreichs Einfluß in Deutschland bald ganz vernichtet zu sehen. Es gebe jetzt eine Frage in der äußeren Politik, die noch wichtiger sei als die finanzielle. Wenn es Preußen gelingt, in Deutschland die Fäden zu ergreifen, dann sei es mit Oesterreichs Stellung in Deutschland zu Ende. Wo sei dann der Kitt, mit der Oesterreich zusammenhalten soll, wenn Oesterreich nicht mehr seine Stellung in Deutschland besitze? Man habe heute schon eine schwächere Stimme gehört, welche dann lauter erklingen werde. Der Bestand Oesterreichs sei dann in Zweifel gestellt. Darauf leitete er die Aufmerksamkeit des Hauses.

Abg. Brinz nennt den Vorschlag Cypri's einen schändlichen Schacher und sagt, er könnte nicht mehr stolz sein auf den Namen eines Oesterreichers, wenn die Regierung solche Wege verfolgen könnte. Redner weist auf Campo Formio hin, wo Oesterreich auf ähnliche Weise in den Besitz eines Landes kam, welcher Erwerb ihm noch wenige Worte brachte.

Abg. Winterstein spricht von dem Handelsvertrag mit dem Zollverein. Er bebauert, nur Klage führen zu können über diese verfahrenen Angelegenheit. Denn was bisher darüber verlautete, könne nicht beruhigend wirken. Redner bekräftigt die Förderung von Handelsverbindungen mit Italien und weist darauf hin, daß man es vermüme, Handelsverträge mit den Donaufürstenthümern abzuschließen. Der Präsident schließt die allgemeine Verhandlung.

Baden.

Mannheim, 29. März. (Schwurgericht.) Die heutige Verhandlung betraf die Anklage gegen den ledigen Konstantin Weiß von Sulzbach, wegen Diebstahls und Raubs. Derselbe war beschuldigt, in der Nacht vom 15. auf den 16. Nov. v. J. in der Wirthshaus des Lindenwirths Schmitt übernachtet und während seines dortigen Aufenthalts aus einer im Wirthszimmer aufgehängten Posttasche ein Poststück, worin sich Geldwaaren im Werth von 10 fl. 48 kr. befanden, entwendet zu haben; ferner am Abend des 30. Dez. auf der Straße von Sulzbach nach Rossbach durch angewendete thätliche Gewalt und lebensgefährliche Drohungen den Weichmeister Johann Adam Holtermann von Rossbach zur Ueberlassung seines Geldebeckels, worin sich 9 fl. 15 kr. befanden, genöthigt; endlich an demselben Abend dem Schiffer Krämer von Waldmühlbach ein Mann von dessen Wagen entwendet zu haben. Des zuerst erwähnten Diebstahls wurde der Angeklagte schuldig befunden; in Betreff des Lammdiebstahls erfolgte dagegen eine Freisprechung, da die mündliche Verhandlung ergab, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe das Lamm auf der Straße gefunden, wahr sein möge. Hinsichtlich der Beschuldigung eines Raubs nahmen die Geschwornen nur als erwiesen an, daß der Angeklagte dem Holtermann den Geldebeutel entriß und dabei wohl auch Drohungen ausgeprochen habe, aber keine mit Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, mit Tödtung oder schwerer Körperlicher Mißhandlung, da sich die Aussagen des Beschädigten über den Hergang als durchaus unzuverlässig und widersprechend darstellten. Der Gerichtshof sprach demgemäß den Angeklagten nur eines fortgesetzten Diebstahls, theilweise unter dem Erschwerungsgrund der Verübung mittelst Gewalt

und Drohungen, schuldig und erkannte eine mit 28 Tagen Dunkelarrest gekürzte Kreisgefängnißstrafe von einem Jahr wider denselben.

Mannheim, 30. März. Den Schluß der Schwurgerichtssitzung des 1. Quartals bildete die heutige Verhandlung gegen Franz Bundschuh von Weinheim wegen Meineids. Die Staatsbehörde war durch den großh. Staatsanwalt Dr. Gadenbach vertreten, als gewählter Verteidiger stand dem Angeklagten Hr. Anwalt Gattler von Heidelberg zur Seite.

Nach Inhalt der Anklage empfing der Angeklagte im Lauf des Jahres 1862 den Besuch einer Verwandten, der Eva Braunwarth von Harbheim, welche etwa ein halbes Jahr lang bei ihm verweilte. Während ihres Aufenthalts im Hause des Angeklagten wurde die Braunwarth schwanger und versprach ihr, als die Zeit der Niederkunft heran nahte, der Angeklagte, er werde sie anderswo unterbringen, verschließen und versorgen lassen, die Kosten aber aus eigenen Mitteln bestreiten. Da die Eva Braunwarth einverstanden, so wurde im Anfang des Jahres 1863 zur Ausführung des Vorhabens geschritten. Der Angeklagte verbrachte die Braunwarth nach Ludwigshafen, und zwar zunächst zu dem Tagelöhner David Riegel daselbst, welcher gegen eine vereinbarte Vergütung dieselbe in seinem Hause aufnahm; dort konnte sie jedoch nur wenige Tage bleiben, da auf gemachte Anzeige bei der Polizei diese den fernern Aufenthalt bei Riegel untersagte. Der Angeklagte, hievon benachrichtigt, trat nunmehr mit dem Güterbesitzer Heinrich Louis von Ludwigshafen in Unterhandlung. Unter dem Vorgeben, die Braunwarth habe sich mit einem Schuhmacher vergangen, er könne sie nicht fallen lassen, ersuchte der Angeklagte den Louis, dieselbe in seinem Hause aufzunehmen, ihr, soweit notwendig, Geld vorzulegen und es an nichts fehlen zu lassen; dabei erklärte der Angeklagte, er werde alle Kosten und Auslagen tragen und Alles für das Mädchen bezahlen, selbst wenn es 500 fl. koste. Nach anfänglichem Zögern ging Louis auf die Anerbietungen des Angeklagten ein und nahm die Braunwarth bei sich auf; für Kost und Wohnung wurde der Preis von 20 fl. für den Monat vereinbart. Getroffener Uebereinkunft gemäß durfte die Niederkunft selbst nicht in Ludwigshafen stattfinden; die Braunwarth wurde bei Wundarzweibener Kraft in Mannheim entbunden. Nach der Niederkunft bat der Angeklagte mündlich und schriftlich den Louis, die Eva Braunwarth wieder bei sich aufnehmen, weil es ihn bei Kraft zu viel koste. Louis ließ sich hiezu bereit finden, die Bedingungen waren selbstverständlich die früheren, der Angeklagte versprach übrigens wiederholt und ausdrücklich, daß er Alles für die Braunwarth bezahlen werde, und hat insbesondere den Louis, ihr die zur Bekleidung kleinerer Bedürfnisse nöthigen Geldbeträge vorzuschicken, indem er auch zur Rückzahlung dieser bereit sei. In Folge dieses Uebereinkommens und von dem Angeklagten besonders hiezu aufgefordert, lebte die Braunwarth in das Haus des Louis zurück und blieb daselbst vom 19. März bis 19. Juni 1863; bei den Besuchen, welche ihr der Angeklagte machte, äußerte er auch ihr gegenüber, er habe mit Louis gesprochen, Louis würde, wenn sie Etwas nöthig hätte, ihr das erforderliche Geld geben, sie solle unbesümmert sein, er werde Alles bezahlen.

Im Juni 1863 starb das Kind der Braunwarth. Mit Schreiben vom 18. Juni bat der Angeklagte den Louis dringend, den Tod geheim zu halten; er schloß mit den Worten: „Sorgen Sie daher für Alles, für das Uebrige werde ich gewiss sorgen.“ Einige Zeit, nachdem die Braunwarth Ludwigshafen verlassen hatte, im Laufe des Monats Juli 1863, traf Louis einmal mit dem Angeklagten zusammen und forderte ihn zur Zahlung ihrer Schuld auf; der Angeklagte sicherte die Bezahlung zu, bat jedoch, die Sache veralten zu lassen, weil seine Ehefrau Kenntniß davon erhalten hätte. Später ließ Louis durch seinen Schwiegersohn, Andreas Leue von Ludwigshafen, den Angeklagten zur Zahlung auffordern; auch diesem gegenüber wiederholte er sein Zahlungsversprechen, bat jedoch immer aus Rücksicht für seine Frau von der Betreibung der Sache vorläufig Umgang zu nehmen. Da hiernach die außergerichtlichen Bemühungen sich als fruchtlos erwiesen, bestritt Heinrich Louis den Weg der Klage. Vor großh. Amtsgericht Weinheim delangte er unterm 6. Nov. 1863 den Angeklagten auf Zahlung der an die Braunwarth gemachten Leistungen und Auslagen im Gesamtbetrag von 129 fl. 38 kr. Die Klage stützte sich auf die Behauptung eines zwischen beiden Theilen abgeschlossenen Uebereinkommens erwähnten Inhalts, dessen Zustandekommen der Angeklagte bestritt. Nach Verwerfung des für den behaupteten Abschluß angetretenen Zeugenbeweises wurde durch Urtheil des großh. Amtsgerichts Weinheim vom 30. Juli 1864 auf den eventuell dem Angeklagten zugesprochenen Hauptbeid erkannt, welchen derselbe am 2. Dez. 1864 dahin ableistete, daß er den Heinrich Louis weder beauftragt habe, der Eva Braunwarth Kost und Wohnung zu verabreichen, noch ihm den Ertrag der Auslagen und Bezahlung des üblichen Preises für Kost und Wohnung versprochen habe.

Diesem Eid wesentlich falsch geschworen zu haben, war Franz Bundschuh angeschuldigt. Der Angeklagte suchte sich durch die Behauptung zu verteidigen, er habe dem Louis nur versprochen, denselben aus dem Vermögen der Braunwarth, von welcher er 200 fl. in Händen hatte, nicht aus eigenen Mitteln, zu befriedigen, und war weiter bestrebt, den Verdacht von sich abzuwälzen, als sei er mit der Braunwarth in vertraulichen Verhältniß gestanden.

Da die Zeugen meistens im Sinn der Anklage ausgingen und insbesondere betonten, das Versprechen der Zahlung Seitens des Angeklagten sei ein unbedingtes — ohne Unterscheidung aus welchen Mitteln — gewesen, weiter zwei frühere Prozesse des Angeklagten der dringenden Vermuthung Raum gaben, derselbe habe auch damals falsch oder mit Mentalreservationen geschworen, so beschränkte sich die Verteidigung auf eine Beanstandung der Glaubwürdigkeit der Hauptzeugen, welche auf dem Wege des Strafprozesses Das wieder zu erlangen suchten, was sie im Zivilprozeß verloren hätten. Heinrich Louis hatte sich nämlich dem Strafverfahren angeschlossen und verlangte als Schaden den ihm in Folge des von dem Angeklagten geleisteten Eides abgetragenen Betrag.

Der Wahrspruch der Geschwornen lautete auf Schuldig, auf Grund dessen der Gerichtshof den Angeklagten wegen Meineids in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren — oder 2 Jahren Einzelhaft —, eine Geld-

strafe von 500 fl. und Unfähigkeit zum Eide und gerichtlicher Zeugnisse verurtheilte. Der Beschädigte wurde, weil sein Anspruch noch von weiteren Eiden abhängig gemacht war, an den bürgerlichen Richter verwiesen.

Mit Worten der Anerkennung an die Geschwornen schloß der Vorsitzende, Hr. Kreisgerichtsrath Ewig, die Sitzung dieses Vierteljahrs.

Konstanz, 27. März. Heute hat die Schwurgerichtssitzung für das erste Quartal d. J. dahier begonnen, unter dem Vorsitz des großh. Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Preßinari.

Gegenstand der Verhandlung war die Anklage gegen Johann Baptist Merkert von Donaueschingen wegen Brandstiftung. Am 4. Jan. d. J., etwa um 1/9 Uhr, brach zu Donaueschingen in dem Schoppe des Wohnhauses des Lorenz Maier Feuer aus, welches sich mit großer Schnelligkeit über das Gebäude verbreitete, alsbald ein anstoßendes Wohnhaus ergriff, beide Gebäude in Asche legte und mehrere näher und ferner liegende Gebäude beschädigte. Nur den Anstrengungen der Besatzmannschaft und dem Umstande, daß auf den Dächern der Häuser noch Schnee lag, war es zu verdanken, daß der Brand nicht weiter um sich gegriffen hatte. Der durch den Brand verursachte Schaden an Gebäuden und Fahrnissen beträgt nahezu 7000 fl.

Da der Brand nach den Wahrnehmungen der hinzugekommenen Personen in dem Schoppe in einem Bund Stroh ausbrach, so konnte er nicht durch Zufall, sondern nur durch absichtliches Anzünden entstanden sein. Der Verdacht der Brandstiftung fiel alsbald auf den 31 Jahre alten, ledigen Angeklagten Johann Baptist Merkert von Donaueschingen, welcher keinen guten Leumund hat. Er war bei Landwirth Karl Kirner in Donaueschingen in Dienst, welcher in dem Hause des Lorenz Maier wohnte, wo der Brand ausbrach. Am 4. Jan. in der Frühe wurde er wegen Trägheit und weil er Spieß entwendet haben soll, aus dem Dienst entlassen. Bei seiner Entlassung sagte ihm die Dienstherrin, daß sie ihn behalten hätte, wenn er fleißig gewesen wäre, da sie doch wieder einen Knecht brauche, worauf er erwiderte, „aber diesen Winter nicht.“ Nach seiner Entlassung zeigte er sich aufgebracht über die Kirner'schen Geleute, weil er zu wenig Lohn erhalten haben soll. Seinen Groll hievüber gab er bei verschiedenen Personen und an verschiedenen Orten kund, indem er namentlich sagte, Kirner werde schon an ihn denken und sich verwundern. Als es dunkel zu werden anfing, wurde der Angeklagte gesehen, wie er zum Schoppe des Kirner hinging und sich von dort alsbald wieder entfernte. Kurz vor Ausbruch des Brandes wurde in der Nähe dieses Schoppes eine Mannsperson gesehen, deren Größe, Gestalt und Kleidung auf den Angeklagten paßte. Wenige Minuten vor Ausbruch des Brandes kam der Angeklagte in ein Haus, welches dem Schoppe gerade gegenüber lag. Als Feuerlärm entstand, zeigte sich der Angeklagte über den Brand ganz theilnahmslos. Bei der Verhaftung fand man in seinem Hosensack ein Schächtelchen mit 12 Bündelzünden und ein Papier, wovon ein Stück abgerissen war. Auf dem Transport von Billingen hieselbst äußerte er sich zu dem ihn begleitenden Gendarmen, er glaube selbst, daß er nach Bruchsal (in das Zuchthaus) kommen werde.

Der Angeklagte gab einzelne Aeußerungen zu, läugnete aber, bei dem Schoppe des Kirner gewesen zu sein und stellte in Abrede, daß er der Urheber der Brandstiftung sei. Von dem Verteidiger, Hrn. Anwalt Wette, wurde bestritten, daß der Brand nicht durch Zufall, sondern durch absichtliches Anzünden entstanden sei; daß die Aeußerungen und das Benehmen des Angeklagten sich auch in anderer Weise erklären lasse, als nur die Absicht, eine Brandstiftung zu verüben, anzunehmen, und daß die Anwesenheit des Angeklagten in der Nähe des Schoppes nicht hergestellt sei.

Der großh. Oberstaatsanwalt Haager hielt die Anklage aufrecht, indem er ausführte, daß der Brand nicht durch Zufall entstanden sein könne, daß das Motiv bei Brandstiftungen sehr häufig ein geringfügiges sei, und daß die Aeußerungen und das Benehmen des Angeklagten, in ihrem Zusammenhang genommen, keinen andern Schluß ziehen lassen, als daß er der Urheber der Brandstiftung sei. In diesem Sinne wurde auch von den Geschwornen der Angeklagte der Brandstiftung für schuldig erklärt, worauf der Schwurgerichtshof denselben zu 10 Jahren Zuchthaus, wovon 9 Jahre in 6 Jahren Einzelhaft zu erstehen sind, verurtheilte.

Konstanz, 30. März. Beim Schwurgericht dahier wurde heute verhandelt die Anklage gegen Karl Friedrich Maier von Burgberg wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, unter dem Vorsitz des großh. Kreisgerichtsraths Mayr. Der Angeklagte wurde wegen dieses Vergehens zu 2 Jahren Zuchthaus oder 1 Jahr 4 Monat Einzelhaft verurtheilt.

Neberlingen, 31. März. Das Naturalienkabinet unserer höhern Bürgerschule ist durch die Freundlichkeit eines ehemaligen Schülers dieser Anstalt, des Hrn. Leo Aligeyer, Reg. in Zürich, während mehrerer Jahre durch verschiedene nicht unbedeutende Geschenke aufs dankenswertheste bereichert worden. Die Kollektion an Naturalien, bestehend in Mineralien, Petrefakten, Insekten, Krabben, Amphibien, ausgestopften Vögeln und Säugethieren u. s. w., meist den Faunen fremder Länder angehörig, enthält sehr viele schöne und werthvolle Objekte und erreicht wohl nahezu zweihundert Nummern. Wir bebauern nur, an eine sachgemäße Aufstellung unserer Naturalien- und physikalischen Sammlung noch vielleicht lange nicht denken zu können; die gegenwärtigen, seit 20 Jahren provisorischen Räumlichkeiten für unsere sämmtlichen Unterrichtsanstalten sind mehr als beschränkt, und die Schulhausbaufrage fortwährend im Stadium der Richterlebung leider tief schlummernd.

Wenn es endlich einmal zum lang ersehnten Durchbruch kommen, d. h. ein Neubau beschlossene Thatfache werden sollte, wäre nur zu wünschen, daß gleichzeitig auch auf ein anständigeres entsprechendes Lokal für unsere schöne Stadtbibliothek Rücksicht genommen werden möchte, und wünschen wir, wie sicherlich der größte Theil unseres gebildeteren Publikums, nur, sie würde im neuen Schulgebäude seiner Zeit ihren Platz finden.

Beantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

Guano
aus den Anfuhrern der Veranastischen Regierung
bei **G. Köhler & Koch in Mannheim.**

Pferdemarkt.
Der Stuttgarter Pferdemarkt findet in diesem Jahre
am 24. und 25. April statt.
Für Fourage-Vorräthe und Stallungen, für letztere
namentlich durch Erbauung eines besonders zweck-
mäßig eingerichteten Gebäudes, ist gesorgt; rechtzeitige
Anmeldung hierfür bei dem Oberamtsmeisteramt wird
empfohlen.
Während der Dauer des Marktes wird diesmal aus-
nahmsweise eine größere Anzahl arabischer Voll- und
Halblutpferde aus den Gestüthen und den Marställen
Seiner Majestät des Königs, sowie dergleichen eine
Anzahl edler Thiere englischer Halblutgattung aus den
K. Landesgestüthen zum Verkauf kommen.
Die K. Eisenbahnverwaltung gewährt für den dies-
jährigen Markt auf der K. württembergischen Staats-
eisenbahn eine Begünstigung des Pferdeverkehrs bei
Benützung von gewöhnlichen Güterwagen in der Art,
daß für ganze Wagenladungen die Laxe von 40 fr.
per Achse und Meile auf 30 fr., und zwar bezüglich
des Transports nach Stuttgart vom 21. bis 24. April,
begrüßlich des Transports von Stuttgart ab vom 25.
bis 29. April dieses Jahres ermäßigt ist.
Für die ausgedehnten, von Ausländern und In-
ländern zu Markt gebrachten Pferde sind Prämien
ausgesetzt.
Mit dem Markt ist eine Lotterie von Pferden,
Equipagen und andern Fahr- und Reitrequisiten ver-
bunden. Haupttag für den Verkauf der Loose ist
Am. G. Meyer, Kanälestraße Nr. 20.
Eine Ausstellung für die Wagenfabrikation
und Sattlerei mit Verkauf wird in der neuen
Markthalle veranstaltet.
Ueber die Dauer des Pferdemarktes wird eine Markt-
zeitung ausgegeben, welche den Pferdebesitzern und
den Gewerbetreibenden zur Benützung empfohlen wird;
die Aufnahme in die Zeitung vermittelt das Ober-
amtsmeisteramt. Den 30. März 1865.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.
Unsere Vorräthe an Baugattigkeiten und Mate-
rialien, welche wegen des Betriebs der Eisenbahn-
arbeiten im Großhau entbehrlich geworden sind,
versteigern wir hiezu nachstehend.
Mittwoch den 19. April,
in unserm Baumagazin bei Donauessingen; wozu
wir die Liebhaber einladen.
Die Veräußerung betrifft hauptsächlich gebaute Ge-
genstände, und zwar:
Eine große Anzahl an Werkzeug für Steinbauer,
Steinbrecher, Schmieße, Zimmerleute, Wagn-
er und Schreiner; 6 Molmagen auf 5 Spurweite
gebaut, 1 Hebelgähre mit 6 Spindeln, 2 ganz gut er-
haltene Hebelmaschinen, 1 Gehräbner, 1 Span-
nwindel, 2 Brückenwaagen; verschiedene Hand-, Schaal-
und Schnellwaagen, Bohrmaschinen und Bohrerzischen,
Büdel, Spaten, Schaufeln, Planir-, Kett- und Schot-
terbau-, eiserner Rollen; Einrichtungen für Me-
nagen- und Arbeiterwohnungen, darunter Wälder,
Leintücher, Kopfpolster; eine große Auswahl Federn,
4 Wälder, ca. 6 Zentner Kupferrohre, Hebelisen, Ket-
ten, Seilwerk, 40 eichene Handdrummen etc.
Die Steigerungsbedingungen werden vor der Stei-
gerung selbst bekannt gemacht.
Donauessingen, den 29. März 1865.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Grabenböcker.

Versteigerungs-Ankündigung.
Der Erbvertheilung wegen werden aus der Verlassen-
schaftsmasse der Georg Jakob Federlechner Eheleute
von Teutschneureuth nachverzeichnete Liegenschaften bis
Mittwoch den 19. April J.,
auf dem Rathhause in Teutschneureuth öffentlich zu
Eigentum versteigert und es erfolgt der Zuschlag, wenn
der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.
a) Häuser und Gebäude.
Eine einständige Behausung mit Stallung
und Hofraume am Viehtrieb gelegen, neben
Jakob Linder und Gemeinbeweg, nebst neu-
gebauter Scheuer, Schätzungspreis 2700 fl.,
davon hierfür abgetheilt die hintere Hälfte
zu 1350 fl.
b) Grundstücke.
9 Grundstücke, bestehend in Gärten, Aedern
und Wiesen, in verschiedenen Gemeinden,
zusammen taxirt zu 1235 fl.
Gesamtanschlag 2585 fl.
Mühlburg, den 25. März 1865.
Großh. Notar
Rathos.

3.u.923. Nr. 428. Mosbach.

Badische Odenwald-Bahn.

Bergung von Bauarbeiten.
Zur Ausführung der Stationen und Haltestellen auf der Bahnstrecke von Adelsheim bis an die bayrische Grenze werden zufolge höherer Ermächtigung die Bau-
arbeiten zu den Hochbauten im Soumissionswege ausgeteilt, wie folgt:

Gebäude.	Station Adelsheim.		Station Rosenberg.		Station Eubzheim.		Station Wülchingen.		Station Unter- schöpfung.		Station König- shausen.		Haltselle Verlachs- heim.		Station Grünseeb.		Haltselle Zimmern.		Station Unterwilt- shausen.		Gesamt- voraus- schlags- Summe.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Aufnahmgebäude	29794	26	18010	31	29625	45	30403	50	26738	36	22869	41	14827	25	14823	49	12307	24	31018	09			
Güterhöfen	6869	05	5329	59	7711	11	9008	23	6377	45	9148	50	—	—	6093	51	6054	05	7628	23			
Defonomiegebäude	2189	35	1811	10	4218	07	3966	39	3600	35	2095	47	1626	55	2238	28	1498	41	3809	42	341571	24	
Wasserstationen	—	—	—	—	3990	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Abtrittbauten	1437	33	1136	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1439	17	1107	59	—	—			
	40290	39	26287	57	45545	40	43378	52	40235	20	36386	07	17985	59	24595	25	20978	09	45887	16			

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche für eine oder für sämtliche Stationen nach Prozenten des Veranschlagte gestellt sein
müssen, spätestens bis zum
„25. April J., Vormittags 10 Uhr,“
versegelt und portofrei bei uns einzureichen.
Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingungen können bis dahin bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden, und wird daselbst weitere Auskunft erteilt.
Die von den Unternehmern zu stellende Kautions beträgt 5 % der Veranschlagte.
Mosbach, den 30. März 1865.
Großh. bad. Eisenbahn-Hochbau-Inspektion.
Selbinger.

Eigenschafts-Versteigerung.
Am Dienstag den 11. April d. J., Nach-
mittags 2 Uhr, versteigern wir auf dem Rathhause
dahier ca. 3000 Gebund **Eigenschafts-Versteigerung;** wozu
Liebhaber eingeladen werden.
Wiesloch, den 30. März 1865.
Großh. Bürgermeisterrat.
Schweinfurtz.
vdt. G. Voil.

Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
In Anklagesachen gegen Jakob Treutle
von Kirchbach und Friederike Strü-
nger von Baiersweier,
wegen Ehebruch,
wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der dies-
seitigen Strafkammer auf
Dienstag den 18. April J.,
Vormittags 10 Uhr,
anberaumt.
Dies wird der abwesenden Angeklagten Friederike
Strünger von Baiersweier, königl. württemb.
Oberamts Maulbronn, unter Bezug auf den in der
Verlage zu Nr. 49 der Karlsruher Zeitung einge-
drückten Verweigerungsbefehl der Raths- und Anklage-
kammer vom 20. v. Mts., Nr. 196, gemäß § 354 der
Str.-Pr.-Ordn. mit dem Anfügigen bekannt gemacht,
daß sie sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei
dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht
Wiesloch, zu stellen habe.
Karlsruhe, den 31. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Reiner.

**Heidelberg. (Bekannt-
machung.)** In Sachen der Sigmund Schil-
born's Ehefrau in Altheisloch gegen ihren Ehemann,
Verdächtigkeitsabsonderung betreffend, wurde in
heutiger Gerichtsitzung auf Ansuchen des klägerischen
Anwalts und Ausbleiben des Beklagten folgendes
Versäumnisurtheil erlassen:
Die von der klägerin vorgelegten Urkunden
werden für anerkannt angenommen, der Be-
klagte mit seinen etwaigen Beweidsmitteln und
mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen,
und wird sofort in der Sache zu Recht erkannt:
Die klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von
dem ihres Ehemannes abzulösen und habe
den Beklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Heidelberg, den 11. März 1865.
Großh. bad. Kreisgericht Heidelberg als Zivilkammer.
Obkircher.

**Konstanz. (Urtheils-
verkündung und öffentliche Verladung.)**
In Anklagesachen
gegen
August Wagner von Tübingen, Fer-
dinand Schäbler von Volkstetten,
und Friedrich Brand von Lützen,
wegen Körperverletzung,
wurde in der am 22. l. M. gepflogenen Hauptver-
handlung gegen den erschienenen Ferdinand Schäb-
ler und den hiezu öffentlich vorgelegten Friedrich
Brand folgendes Urtheil erlassen:
Ferdinand Schäbler und Friedrich Brand
sind der in verdrückter Verbindung mit
Vorbedacht verübten Körperverletzung des Sig-
mund Keimer, und deshalb ein Jeder zur Er-
streckung einer durch 4 Tage Hungerloß geführ-
ten Kreisstrafe von 6 Wochen und
zur Tragung der Kosten seiner Strafverurtheilung,
Beide zu 2/3 der Kosten des Strafverfahrens,
unter sammtverbindlicher Haftstrafe für das
Ganze und zur Zahlung von 8 fl. 40 kr.,
sammtverbindlich für den ganzen Anspruch des
Sigmund Keimer von 13 fl. an diesen Ver-
urtheilten binnen 8 Tagen bei Zugriffsermei-
den zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses Urtheil wird hiermit dem Friedrich Brand,
sowie dem an unbekanntem Ort abwesenden Sig-
mund Keimer auf diesem Wege eröffnet, gegen den
unentschuldig abwesenden August Wagner von
Tübingen aber in Folge Antrags der großh. Staats-
anwaltschaft das Abwesenheitsverfahren eingeleitet
und zur Hauptverhandlung gegen diesen Angeklag-
ten auf
Mittwoch den 26. April J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anderweit öffentliche Gerichtsitzung anberaumt, wo-
zu derselbe mit dem Anfügigen vorgeladen wird, daß er
sich 14 Tage vor dieser Tagfahrt bei dem Unter-
suchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Raddolzell, zu
stellen habe. — Zugleich wird gebeten, auf August
Wagner zu sabnen und ihn, falls er im Inlande
betreten wird, zu verhaften und an großh. Amtsge-
richt Raddolzell abzuliefern.
Konstanz, den 28. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Sauerbed.

**Heidelberg. (Bekannt-
machung.)** In Sachen der Sigmund Schil-
born's Ehefrau in Altheisloch gegen ihren Ehemann,
Verdächtigkeitsabsonderung betreffend, wurde in
heutiger Gerichtsitzung auf Ansuchen des klägerischen
Anwalts und Ausbleiben des Beklagten folgendes
Versäumnisurtheil erlassen:
Die von der klägerin vorgelegten Urkunden
werden für anerkannt angenommen, der Be-
klagte mit seinen etwaigen Beweidsmitteln und
mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen,
und wird sofort in der Sache zu Recht erkannt:
Die klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von
dem ihres Ehemannes abzulösen und habe
den Beklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Heidelberg, den 11. März 1865.
Großh. bad. Kreisgericht Heidelberg als Zivilkammer.
Obkircher.

**Konstanz. (Urtheils-
verkündung und öffentliche Verladung.)**
In Anklagesachen
gegen
August Wagner von Tübingen, Fer-
dinand Schäbler von Volkstetten,
und Friedrich Brand von Lützen,
wegen Körperverletzung,
wurde in der am 22. l. M. gepflogenen Hauptver-
handlung gegen den erschienenen Ferdinand Schäb-
ler und den hiezu öffentlich vorgelegten Friedrich
Brand folgendes Urtheil erlassen:
Ferdinand Schäbler und Friedrich Brand
sind der in verdrückter Verbindung mit
Vorbedacht verübten Körperverletzung des Sig-
mund Keimer, und deshalb ein Jeder zur Er-
streckung einer durch 4 Tage Hungerloß geführ-
ten Kreisstrafe von 6 Wochen und
zur Tragung der Kosten seiner Strafverurtheilung,
Beide zu 2/3 der Kosten des Strafverfahrens,
unter sammtverbindlicher Haftstrafe für das
Ganze und zur Zahlung von 8 fl. 40 kr.,
sammtverbindlich für den ganzen Anspruch des
Sigmund Keimer von 13 fl. an diesen Ver-
urtheilten binnen 8 Tagen bei Zugriffsermei-
den zu verurtheilen.
B. R. W.
Dieses Urtheil wird hiermit dem Friedrich Brand,
sowie dem an unbekanntem Ort abwesenden Sig-
mund Keimer auf diesem Wege eröffnet, gegen den
unentschuldig abwesenden August Wagner von
Tübingen aber in Folge Antrags der großh. Staats-
anwaltschaft das Abwesenheitsverfahren eingeleitet
und zur Hauptverhandlung gegen diesen Angeklag-
ten auf
Mittwoch den 26. April J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anderweit öffentliche Gerichtsitzung anberaumt, wo-
zu derselbe mit dem Anfügigen vorgeladen wird, daß er
sich 14 Tage vor dieser Tagfahrt bei dem Unter-
suchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Raddolzell, zu
stellen habe. — Zugleich wird gebeten, auf August
Wagner zu sabnen und ihn, falls er im Inlande
betreten wird, zu verhaften und an großh. Amtsge-
richt Raddolzell abzuliefern.
Konstanz, den 28. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Sauerbed.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Adolf Dengler von Gries-
heim, wegen Refraktion, wird auf die gepflogene
Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Adolf Dengler von Griesheim wird der
Refraktion für schuldig erklärt, und deshalb in die
geiseliche Strafe von 800 fl. und in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt.
B. R. W.
Diesen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil
ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsfiegel ver-
seht.
So geschehen Offenburg, den 18. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Faller.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Charles Maicette von Be-
sungen, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Haupt-
verhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte sei des Diebstahls eines Leber-
rocks und eines Hutes, im Werth von ungefähr
19 fl., und der Unterschlagung eines Baars
Holen, eines Hemdes und einer Jacke, im Werth
von ungefähr 11 fl., zum Nachtheil des Augu-
stin Kleinbanns u. von Schwarzach schul-
dig zu erklären, und deshalb zu einer Amtsge-
sängnisstrafe von vier Wochen, geschäftlich durch
4 Tage Hungerloß, sowie in die Kosten des
Strafverfahrens und der Vollstreckung zu ver-
urtheilen.
B. R. W.
Diesen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil
ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsfiegel ver-
seht.
So geschehen Offenburg, den 18. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer.
Faller.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Adolf Dengler von Gries-
heim, wegen Refraktion, wird auf die gepflogene
Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Adolf Dengler von Griesheim wird der
Refraktion für schuldig erklärt, und deshalb in die
geiseliche Strafe von 800 fl. und in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt.
B. R. W.
Diesen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil
ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsfiegel ver-
seht.
So geschehen Offenburg, den 18. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Faller.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Charles Maicette von Be-
sungen, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Haupt-
verhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte sei des Diebstahls eines Leber-
rocks und eines Hutes, im Werth von ungefähr
19 fl., und der Unterschlagung eines Baars
Holen, eines Hemdes und einer Jacke, im Werth
von ungefähr 11 fl., zum Nachtheil des Augu-
stin Kleinbanns u. von Schwarzach schul-
dig zu erklären, und deshalb zu einer Amtsge-
sängnisstrafe von vier Wochen, geschäftlich durch
4 Tage Hungerloß, sowie in die Kosten des
Strafverfahrens und der Vollstreckung zu ver-
urtheilen.
B. R. W.
Diesen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil
ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsfiegel ver-
seht.
So geschehen Offenburg, den 18. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer.
Faller.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-
kirch sei der jahrlässigen, durch vorläufige, im
Affekt beschlossene und ausgeführte Körperver-
letzung verursachten Tödtung des Lorenz Hei-
ger von Waldbum für schuldig zu erklären
und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei
Jahren, oder zwei Jahren Einzelhaft, sowie zur
Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Vollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit er-
öffnet.
Offenburg, den 20. März 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
als Schwurgerichtshof.
Gerbel.

Offenburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen gegen Christian Hill von Oberkirch, wegen
jahrlässiger, durch vorläufige Körperverletzung verur-
sachter Tödtung wird durch Urtheil zu Recht er-
kannt:
Der Angeklagte Christian Hill von Ober-